

INHALT

SEITE

- | | |
|---|-----|
| 84. Entwurf der Haushaltssatzung der Kreisstadt Unna für das Haushaltsjahr 2010 | 203 |
| 85. Satzung für den Integrationsrat der Kreisstadt Unna vom 16.11.2009 | 204 |
| 86. Wahlordnung für den Integrationsrat der Kreisstadt Unna vom 16.11.2009 | 208 |

84.

Bekanntmachung

Entwurf der Haushaltssatzung der Kreisstadt Unna für das Haushaltsjahr 2010

Auf Grund des § 80 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 380) wird folgendes bekannt gegeben:

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Kreisstadt Unna für das Haushaltsjahr 2010 mit seinen Anlagen liegt ab dem 16.11.2009 während der Dauer des Beratungsverfahrens des Rates zur Einsichtnahme während der Dienststunden wie u.g. öffentlich aus.

Die Beschlussfassung im Rat der Kreisstadt Unna erfolgt voraussichtlich am 17.12.2009.

Dienststunden:

Montag – Donnerstag: 08.00 – 12.00 Uhr, 13.30 – 16.00 Uhr, Freitag: 08.00 – 12.30 Uhr

Adresse:

Rathaus der Kreisstadt Unna
-Finanzmanagement-
Rathausplatz 1
59423 Unna
Zimmer 250 und 252

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 mit seinen Anlagen können Einwohner der Kreisstadt Unna oder Abgabepflichtige **Einwendungen in der Zeit vom 16.11.2009 bis einschließlich 02.12.2009** bei der vorgenannten Adresse, schriftlich oder mündlich zu Protokoll erheben.

Über fristgerecht erhobene Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Unna, den 12.11.2009

Der Bürgermeister

gez. Werner Kolter

Abl. KrStUN 34-84/ 16. November 2009

85.

Bekanntmachung

Satzung für den Integrationsrat der Kreisstadt Unna vom 16.11.2009

Der Rat der Kreisstadt Unna hat in seiner Sitzung am 12.11.2009 aufgrund der §§ 7, 27 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 380) und § 7 der Hauptsatzung der Kreisstadt Unna die nachfolgende Satzung für den Integrationsrat der Stadt Unna beschlossen:

§ 1 Aufgaben

Die Kreisstadt Unna richtet gemäß § 27 der Gemeindeordnung NRW einen Integrationsrat ein.

Der Integrationsrat soll

- die Interessen der ausländischen Einwohner der Kreisstadt Unna sowie Unnaer Bürger mit Migrationshintergrund vertreten und dabei versuchen, einen Ausgleich mit den Interessen der deutschen Bevölkerung herzustellen,
- das verständnisvolle Zusammenleben in der Kreisstadt Unna, auf der Grundlage der freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland, fördern,
- zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der ausländischen Einwohner der Kreisstadt Unna sowie Unnaer Bürger mit Migrationshintergrund beitragen,
- Rat, Ausschüsse und Verwaltung der Stadt Unna sowie andere zuständige Stellen durch Empfehlungen und Stellungnahmen beraten,
- die von ihm vertretenen ausländischen Einwohner der Kreisstadt Unna sowie Unnaer Bürger mit Migrationshintergrund mit den Lebensgewohnheiten in der Bundesrepublik Deutschland vertraut machen.

§ 2 Bildung und Zusammensetzung

- (1) Dem Integrationsrat gehören 17 stimmberechtigte Mitglieder an. 12 Mitglieder werden von den wahlberechtigten Einwohnern aufgrund einer vom Rat zu beschließenden Wahlordnung für die Dauer der Wahlzeit des Rates gewählt. 5 Mitglieder werden vom Rat entsandt. Die vom Rat entsandten Mitglieder erhalten eine entsprechende Anzahl von Stellvertretern.
- (2) Die Wahl findet spätestens innerhalb von sechzehn Wochen nach dem Beginn der Wahlzeit des Rates statt. Nach Ablauf der Wahlzeit üben die bisherigen Mitglieder ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neuen Integrationsrates weiter aus. Der Bürgermeister lädt innerhalb von 4 Wochen nach der Wahl zur 1. Sitzung ein.
- (3) Die Rechtsstellung der Mitglieder des Integrationsrates richtet sich nach § 27 Abs. 7 der Gemeindeordnung. Danach unterliegen sie der Verschwiegenheits- und Treupflicht, sind an das Gesetz und das öffentliche Wohl, nicht aber an Auf-

träge gebunden und haben Anspruch auf Freistellung, soweit zur Ausübung ihres Mandats erforderlich.

- (4) Die Mitglieder des Integrationsrates werden sachkundigen Bürgern gleichgestellt und erhalten Sitzungsgelder, Ersatz des Verdienstausfalls und Fahrtkostenerstattung. Das Nähere regelt die Hauptsatzung der Stadt Unna in der jeweils gültigen Fassung.
- (5) Mit beratender Stimme können an den Sitzungen des Integrationsrates teilnehmen:
 - a) je ein Ratsmitglied oder sachkundiger Bürger der im Rat der Kreisstadt Unna vertretenen Fraktionen, sofern der Rat für diese Fraktionen kein stimmberechtigtes Mitglied entsandt hat , sowie fraktionslose Ratsmitglieder,
 - b) der Leiter der Verwaltung oder eine von ihm beauftragte Person,
 - c) der Leiter der Ausländerbehörde,
 - d) sachkundige ausländische Einwohner/-innen, die Mitglieder in Ausschüssen sind, soweit sie nicht zu den stimmberechtigten Mitgliedern des Integrationsrates gehören,
 - e) weitere Personen auf Beschluss des Integrationsrates.

§ 3 Vorsitz

Der Integrationsrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und zwei Stellvertreter/innen.

§ 4 Verfahren

- (1) Die Sitzungen des Integrationsrates sind grundsätzlich öffentlich.
- (2) Sitzungssprache ist Deutsch.
- (3) Die Geschäftsordnung des Rates der Kreisstadt Unna gilt auch für den Integrationsrat.

§ 5 Zuständigkeiten

- (1) Der Integrationsrat kann sich mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen. Auf Wunsch des Integrationsrates kann die Verwaltung einen Vertreter zur Berichterstattung in den Integrationsrat entsenden.
- (2) Die Verwaltung leitet Vorlagen, die die in § 1 bezeichneten Angelegenheiten betreffen, dem Integrationsrat zur Behandlung zu.
- (3) Eine Anregung oder Stellungnahme des Integrationsrates ist auf seinen Antrag dem Rat oder einem Ausschuss vorzulegen. Der/Die Vorsitzende des Integrationsrates oder ein anderes vom Integrationsrat benanntes Mitglied ist berechtigt, bei der Beratung dieser Angelegenheit an der Sitzung teilzunehmen; auf sein Verlangen ist ihm dazu das Wort zu erteilen.
- (4) Die Stadt unterstützt die Mitglieder des Integrationsrates bei ihrem Bemühen, die für ihre Aufgaben erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu erweitern.

- (5) Der Integrationsrat nimmt Anträge und Anregungen im Rahmen seiner Aufgabenstellung entgegen, berät und beschließt darüber und/oder leitet sie an die zuständigen Stellen weiter. Der Integrationsrat soll zu Fragen, die ihm vom Rat, einem Ausschuss oder der Verwaltung vorgelegt werden, Stellung nehmen.

§ 6

Anbindung an die Verwaltung

- (1) Die Kreisstadt Unna richtet für den Integrationsrat zur Erledigung seiner Aufgaben und der haushaltsrechtlichen Abwicklung eine Anlaufstelle ein. Der Anlaufstelle des Integrationsrates können die Einladungen und Sitzungsprotokolle aller Ausschuss- und Ratssitzungen überlassen werden. Soweit gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen, werden diese den Mitgliedern des Integrationsrates auf Anfrage zur Verfügung gestellt.
- (2) Im übrigen ist der Integrationsrat anderen Ausschüssen und Beiräten gemäß Zuständigkeitsordnung des Rates der Kreisstadt für die Ausschüsse, Beiräte und den Bürgermeister der Kreisstadt Unna in der jeweils geltenden Fassung gleichgestellt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung für den Integrationsrat der Kreisstadt Unna vom 16.07.2004 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung für den Integrationsrat der Kreisstadt Unna vom 16.11.2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hin gewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 16. November 2009

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

Abl. KrStUN 34-85/ 16. November 2009

86.

Bekanntmachung**Wahlordnung für den Integrationsrat
der Kreisstadt Unna vom 16.11.2009**

Der Rat der Kreisstadt Unna hat in seiner Sitzung am 12.11.2009 aufgrund der §§ 7, 27 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 380) und § 7 der Hauptsatzung der Kreisstadt Unna die nachfolgende Wahlordnung für die Wahlen des Integrationsrates beschlossen:

§ 1**Geltungsbereich / Zuständigkeit**

- (1) Das Gebiet, für das der Integrationsrat gewählt wird, ist das Stadtgebiet der Kreisstadt Unna. Das Wahlgebiet kann in Stimmbezirke eingeteilt werden.
- (2) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt dem Hauptverwaltungsbeamten/der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Vertreter/ der Vertreterin im Amt.

§ 2**Wahlorgane**

Wahlorgane sind

- der Hauptverwaltungsbeamte/die Hauptverwaltungsbeamtin als Wahlleiter/als Wahlleiterin, stellvertretende/r Wahlleiter/in ist die/der Vertreter/in im Amt,
- der Wahlausschuss,
- der Wahlvorstand.

§ 3**Wahlausschuss**

Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter/der Wahlleiterin als Vorsitzende/n und einer Anzahl von Mitgliedern nach § 2 KwahlG. Dieser ist identisch mit dem gemäß § 2 KwahlG zu bildenden Wahlausschuss.

Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung von Wahlvorschlägen (§ 9) bis zum 30. Tag vor der Wahl. Ferner stellt er das Wahlergebnis fest (§ 13 Abs. 1).

§ 4**Wahlvorstand und ehrenamtliche Tätigkeit**

- (1) Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher/der Wahlvorsteherin, seinem Stellvertreter/ihrem Stellvertreter, dem Schriftführer/der Schriftführerin und mindestens drei weiteren Beisitzern/Beisitzerinnen, von denen eine/r zugleich stellvertretende/r Schriftführer/in ist. Dem Wahlvorstand können neben Wahlberechtigten auch Bürger und Bürgerinnen angehören.
- (2) Der Wahlvorstand sorgt für einen ordnungsgemäßen Wahlablauf. Nach Ablauf des Wahlzeitraumes ermittelt er das Wahlergebnis und übergibt die Wahlunterlagen

- gen dem Wahlamt. Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Wahlvorstehers/in den Ausschlag.
- (3) Die Mitglieder der Wahlvorstände üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus.

§ 5 Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind mit Ausnahme der in § 6 bezeichneten Personen

1. Ausländer,
2. Deutsche,
wenn die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2, 3, 4, 4a und 5 des Staatsangehörigkeitsgesetzes frühestens fünf Jahre vor dem Tag der Wahl erworben worden ist.

Darüber hinaus muss die Person

1. 16 Jahre alt sein,
2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
3. mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

Wahlberechtigte Personen nach Satz 1 Nummer 2 müssen sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wahlverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über die Wahlberechtigung zu führen.

§ 6 Wahlrechtsausschluss

Nicht wahlberechtigt sind

1. Ausländer,
a) auf die das Aufenthaltsgesetz nach seinem § 1 Absatz 2, Nummern 2 und 3 keine Anwendung findet,
b) die Asylbewerber sind,
2. Deutsche,
die nicht von Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 erfasst sind.

§ 7 Wählbarkeit

Wählbar sind mit Vollendung des achtzehnten Lebensjahres alle Wahlberechtigten sowie alle Bürger und Bürgerinnen der Kreisstadt Unna, die mindestens seit 3 Monaten in Unna ihre Hauptwohnung haben.

§ 8 Wahltag / Amtszeit

- (1) Der Wahltag ist ein Sonntag.
- (2) Die Wahlzeit dauert von 08:00 bis 18:00 Uhr.
- (3) Der Wahltermin wird vom Wahlleiter/von der Wahlleiterin spätestens am 60. Tag vor der Wahl festgelegt und öffentlich bekannt gemacht.
- (4) Der Integrationsrat wird für die Dauer der Wahlzeit des Rates gewählt.

§ 9 Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlleiter/Die Wahlleiterin fordert nach Bekanntmachung des Wahltages zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf. Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerber) eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.
- (2) Als Wahlbewerber kann jeder/jede Wahlberechtigte sowie jeder Bürger/jede Bürgerin benannt werden, sofern er/sie seine/ihre Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.
- (3) Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass die Benennung und Aufstellung der Bewerber/Bewerberinnen nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist. Auf dem Listenwahlvorschlag können Vertreter benannt werden. Für den Vertreter gelten die Vorschriften über Bewerber entsprechend. Ein gewähltes Mitglied des Integrationsrates kann jedoch nicht gleichzeitig Vertreter sein. Aus dem Wahlergebnis und der Reihenfolge der Liste ergibt sich eine Rangfolge der Stellvertreter.
- (4) Der Wahlvorschlag von Einzelbewerbern muss Vor- und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Geburtsort, den Beruf und die Anschrift der Hauptwohnung des Wahlbewerbers/der Wahlbewerberin enthalten. Jeder Einzelbewerber kann einen Vertreter benennen. Für den Vertreter gelten die Vorschriften über Bewerber entsprechend. Ein gewähltes Mitglied des Integrationsrates kann jedoch nicht gleichzeitig Vertreter sein.
- (5) Jeder Wahlvorschlag muss als „Listenwahlvorschlag“ oder „Einzelbewerber/Einzelbewerberin“ gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sind. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers/der ersten Bewerberin an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.
- (6) Der Wahlvorschlag muss von mindestens 1. v. Tausend, höchstens jedoch von 100 Wahlberechtigten unterstützt sein. Unterschriften sind eigenständig und handschriftlich abzugeben. Jeder/Jede Wahlberechtigte darf mit seiner/ihrer Unterstützung nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Mehrfachunterstützungen für verschiedene Wahlvorschläge sind bei allen Wahlvorschlägen ungültig. Die Unterzeichner/Unterzeichnerinnen müssen in Block- oder Maschinenschrift Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung angeben. Wahlvorschläge dürfen nur von Wahlberechtigten unterstützt werden. Die Unterstützung eines Wahlvorschlages durch den wahlberechtigten Wahlbewerber/die wahlberechtigte Wahlbewerberin ist zulässig.
- (7) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.
- (8) Alle für einen gültigen Vorschlag erforderlichen Unterlagen (Formulare der Wahlvorschläge, Zustimmungserklärungen, Wählbarkeitsbescheinigungen und Unterstützungsunterschriften) sind beim Wahlamt kostenlos erhältlich.
- (9) Wahlvorschläge müssen bis zum 34. Tag vor der Wahl, 15.00 Uhr, beim Wahlleiter/bei der Wahlleiterin eingereicht werden. Der Wahlleiter/Die Wahlleiterin prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter/von der Wahlleiterin mit den in Abs. 4 genannten Merkmalen, jedoch ohne Tag, Monat und Ort der Geburt bekannt gemacht.

- (10) Der Wahlvorschlag ist in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben abzufassen.

§ 10 Ungültige Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge sind ungültig,
- wenn sie nicht fristgerecht oder unvollständig beim Wahlamt eingegangen sind (§ 9 Abs. 9),
 - wenn andere als die vom Wahlamt bereitgestellten Formblätter verwendet worden sind (§ 9 Abs. 8),
 - wenn sie nicht die für die Bewerber/Bewerberinnen vorgeschriebenen Angaben enthalten oder wenn diese nicht lesbar sind (§ 9 Abs. 4),
 - wenn die vorgeschriebene Zahl der Unterstützungsunterschriften nicht erreicht wird (§ 9 Abs. 6),
 - soweit sie Personen enthalten, die nicht wählbar sind (Teilungültigkeit),
 - wenn die Benennung und Aufstellung der Bewerber/der Bewerberinnen nicht nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist (§ 9 Abs. 3).
- (2) Darüber hinaus sind auch Wahlvorschläge von verbotenen Vereinigungen oder Parteien ungültig.
- (3) Formelle Mängel in den Wahlvorschlägen können bis zum Ablauf der Einreichungsfrist (§ 9 Abs. 9) beseitigt werden (auch durch die Vertrauensperson/stellvertretende Vertrauensperson).

§ 11 Stimmzettel

Die Einzelbewerber werden mit Familien- und Vornamen sowie Staatsangehörigkeit in den Stimmzettel aufgenommen. Die Listenwahlvorschläge werden mit der Bezeichnung des Wahlvorschlages sowie der Kurzbezeichnung aufgenommen. Zusätzlich werden Familienname, Vorname und Staatsangehörigkeit der ersten fünf auf der Liste genannten Bewerber/Bewerberinnen aufgeführt.

Die Wahlvorschläge erscheinen auf dem Stimmzettel in der Reihenfolge des Eingangs der für einen gültigen Wahlvorschlag erforderlichen Unterlagen beim Wahlleiter/bei der Wahlleiterin. Bei gleichem Eingang werden die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge der Bezeichnung des Wahlvorschlages bzw. des Namens der Einzelbewerber/innen aufgeführt.

§ 12 Wählerverzeichnis

- (1) Es wird ein Wählerverzeichnis geführt.
- (2) In das Wählerverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind.
- (3) Die Wahlberechtigten sind im Wählerverzeichnis mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Anschrift aufgeführt. Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer nach Straßen und Hausnummern alphabetisch angelegt.
- (4) Das Wählerverzeichnis wird vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl an einem Tag mindestens bis 18.00 Uhr zur öffentlichen Einsicht ausgelegt. Termin und Ort der Auflegung werden öffentlich bekannt gemacht.

- (5) Vom Beginn der Auslegungsfrist ab können Personen nur auf rechtzeitigen Einspruch in das Wählerverzeichnis aufgenommen oder darin gestrichen werden, es sei denn, dass es sich um offenbare Unstimmigkeiten handelt, die vom Wahlleiter bis zum Tage vor der Wahl zu berichtigen sind.
- (6) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum Ende der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Wahlleiter/der Wahlleiterin Einspruch einlegen.
- (7) Über den Einspruch gegen das Wählerverzeichnis entscheidet der Wahlleiter/die Wahlleiterin.

§ 13 Wahldurchführung

- (1) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis des Stimmbezirkes eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
- (2) Der Wähler hat eine Stimme.
- (3) Auf Verlangen hat er sich gegenüber dem Wahlvorstand über seine Person auszuweisen.
- (4) Bei der Briefwahl hat der Wähler dem Bürgermeister in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag
 - a) seinen Wahlschein,
 - b) in einem besonderen verschlossenen Stimmzettelumschlag seinen Stimmzettel
 so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief am Wahltag bis 16 Uhr bei ihm eingeht.
 Auf dem Wahlschein hat der Wähler dem Bürgermeister an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet worden ist.

§ 14 Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung

- (1) Der Wahlausschuss stellt – nach vorangegangener Vorprüfung aller Wahlniederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch den Wahlleiter/die Wahlleiterin – unverzüglich nach der Wahl das Wahlergebnis und die Sitzverteilung nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung Sainte Laguë/Schepers fest. Er ist dabei an die Entscheidungen der Wahlvorstände gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen. Bei gleichen zu berücksichtigenden Zahlenbruchteilen bis zu vier Stellen nach dem Komma entscheidet das vom Wahlleiter / Wahlleiterin zu ziehende Los.
- (2) Entfallen bei der Sitzverteilung auf einen Vorschlag mehr Sitze, als Bewerber benannt sind, bleiben diese Sitze unbesetzt.
- (3) Der Wahlleiter/Die Wahlleiterin macht das Ergebnis unverzüglich öffentlich bekannt, benachrichtigt die gewählten Bewerber und Bewerberinnen durch Zustellung und fordert sie schriftlich auf, die Wahl binnen einer Woche anzunehmen.
- (4) Für die Annahmeerklärung, den Mandatsverlust (einschl. Verzicht) und die Ersatzbestimmung gelten die Regelungen des KwahlG in der jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 15
Wahlprüfung

- (1) Wird gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erhoben, so entscheidet der für die Kommunalwahlen gebildete Wahlprüfungsausschuss über den Einspruch. Eine Prüfung von Amts wegen erfolgt nicht.
- (2) Ein Einspruch kann von jedem/jeder Wahlberechtigten sowie allen Bürgern und Bürgerinnen binnen eines Monats nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses beim Wahlleiter/bei der Wahlleiterin erhoben werden. Die Entscheidung über den Einspruch ist binnen eines Monats nach Ablauf der Frist für die Einspruchserhebung zu treffen.
- (3) Im übrigen gelten die Vorschriften des KwahlG in der jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 16
Amtssprache

Die Amtssprache ist deutsch.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Kreisstadt Unna vom 15.07.2004 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Wahlordnung für den Integrationsrat der Kreisstadt Unna vom 16.11.2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hin gewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Wahlordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) diese Wahlordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 16. November 2009

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

Abl. KrStUN 34-86/ 16. November 2009